

## Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Freyung

Die Stadt Freyung erläßt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 23, 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### Satzung:

#### § 1

##### Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen
- b) sonstige öffentliche Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Freyung,
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.

#### § 2

##### Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- 1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG hinaus eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt bedarf.
- 2) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
- 3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen und Plätze für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung.
- 4) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.

#### § 3

##### Erlaubnis Antrag

Der Erlaubnis Antrag ist mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Freyung zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Gebührenbescheide

Die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden mit der Sondernutzungserlaubnis festgestellt.

§ 5

Höhe der Sondernutzungsgebühren

- 1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
  - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
  - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- 3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- 4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet; geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- 5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- DM.
- 6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer oder dessen Rechtsnachfolger
  - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- 2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit zeitlichem Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 8

Fälligkeit der Sondernutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung fällig, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- 2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge - wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen - jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 9

Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 10

Gebührenerstattung

- 1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muß binnen 1 Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- 2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 5,-- DM nicht übersteigt.
- 3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

§ 11

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen insbesondere:

1. Bauaufsichtliche genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Markisen und Sonnenschutzdächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Keller-, Licht- und Luftschächte bis zu 1 m<sup>2</sup>;
3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragen und eine Ansichtsfläche von 1,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

4. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen, wenn sie
  - a) an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, oder
  - b) in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Boden angebracht sind;
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe, Geschäftseröffnungen;
6. Taxi-Standplätze;
7. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
8. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlaß von religiösen, mildtätigen und politischen Veranstaltungen.

#### § 12

##### Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 11 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefordert ist.

#### § 13

##### Marktveranstaltungen

Die jeweiligen ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte werden durch diese Satzung nicht berührt.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 21.11.1991



Fritz Wimmer

1. Bürgermeister

### Gebührenverzeichnis

gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Freyung

Tarif Nr.	Gegenstand Sondernutzung	Gebühren- maßstab	Gebühr DM
1	Container, Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl.	je Frontmeter u. je Monat	5 - 50
2	Aufgrabungen für Kanal/Wasser/Strom/ Gas auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	je lfd. Meter	5 - 20
3	Straßenveranstaltungen (Feste, Vor- führungen, Sportveranstaltungen, Läufe, Autorennen)	je Tag	30 - 60
4	Informationsstände, Informations- mobile	je m <sup>2</sup> und Tag	5 - 20
5	Kioske (feste und fahrbare), Imbiß- stände und sonst. Verkaufsstände,	je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und Jahr	30 - 100
6	Christbaumverkauf, Basare	je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche	5 - 20
7	Tische, Stühle, Bänke vor Gast- wirtschaften, Cafes, Eiscafes usw.	pro m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und Monat	1 - 20
8	Lagern von festen Gegenständen (Erde, Aushub, Baumaterial)	je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	2 - 50
9	Lagern (Abstellen) von Gegenständen aller Art	je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und Jahr	5 - 10
10	Zirkusunternehmen	je Tag	20 - 150
11	Schaustellerunternehmen	je Frontmeter und je Tag	2 - 25
12	Warenausstellungen aller Art vor Geschäften (z.B. Regale, Ständer, Tröge, Kästen usw.)	je m <sup>2</sup> und Jahr	30 - 80
13	Freistehende Reklametafeln	je m <sup>2</sup> und Jahr	30 - 300

Tarif Nr.	Gegenstand Sondernutzung	Gebühren- maßstab	Gebühr DM
14	Abstellen von Wohn-, Gerätewagen, PKW, LKW und dgl.	je Stück und Woche	5 - 50
15	Fahnenmasten und dgl.	je Stück und Jahr	30 - 300
16	Verkaufsstände zur Selbstbedienung (z.B. Zeitungen)	je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und je Jahr	30 - 60

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Freyung in seiner Sitzung am 14.10.1991 erlassen und hat dem Landratsamt Freyung-Grafenau zur Einsichtnahme vorgelegen.

Auf den Erlaß der Satzung und deren Niederlegung im Rathaus, Zi.Nr. 4.03, wurde am 25.11.1991 in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Passauer Neuen Presse" hingewiesen; darüber hinaus erfolgte am 25.11.1991 die Bekanntmachung durch Aushang im Rathaus.

Freyung, den 26.11.1991



STADT FREYUNG

*Graf*  
Herbert Graf  
Geschäftsleiter